



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 1
Mittwoch 04.01.2017

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	2
➤ Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Landkreis Erding vom 02.12.2016.....	2
Termine.....	9
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	9
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen.....	10
Rat und Hilfe	11



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Landkreis Erding vom 02.12.2016

Die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Landkreis Erding.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Volkshochschule im Landkreis Erding“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erding.
- (3) Die Volkshochschule des „Zweckverbandes Volkshochschule im Landkreis Erding“ wird gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern als Eigenbetrieb des Zweckverbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Erding, die Stadt Dorfen, der Markt Isen, der Markt Wartenberg, die Gemeinden Berglern, Bockhorn, Buch am Buchrain, Eitting, Finsing, Forstern, Fraunberg, Hohenpolding, Inning am Holz, Kirchberg, Langenpreising, Lengdorf, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten, Steinkirchen, St. Wolfgang, Taufkirchen/Vils, Walpertskirchen, und Wörth.
- (2) a) Der Austritt von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung. Die Beschlussfassung über den Austritt setzt einen Antrag des bzw. der Beteiligten voraus.
b) Ohne Rücksicht auf Buchstabe a) kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.
c) Der Austritt und die Kündigung aus wichtigem Grund von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 3



Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Erding.

§ 4

Aufsichtsbehörde

Der Zweckverband unterliegt der Aufsicht. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Erding.

§ 5

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erfüllt in seinem räumlichen Wirkungskreis die Aufgaben der Erwachsenenbildung nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung, Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung.
- (2) a) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und hat keine Gewinnerzielungsabsicht: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
b) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen, nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Zweckverbandes.
c) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende
 3. der Verbandsausschuss
 4. der Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Aufgaben des in der Eigenbetriebsverordnung vorgesehenen Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung, die Aufgaben der Werkleitung vom Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

§ 7

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder (Art. 20 a Gemeindeordnung). Näheres wird durch Satzung bestimmt.



§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Jeder Verbandsrat hat bei Beschlüssen eine Stimme.
- (3) Der Verbandsvorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung mit Mehrheit der Stimmen nach Abs. 4 gewählt. Seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Die Anzahl der durch den einzelnen Verbandsrat vertretenen Stimmen richtet sich bei Wahlen nach der – für die betreffende Gemeinde – vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichten Einwohnerzahl zum 30.06. des Jahres, das den letzten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen vorausgeht. Jedes Verbandsmitglied hat pro angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.
- (2) Neben den in Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genannten Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen werden: die Bestellung des Geschäftsleiters.
- (3) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Gründung von oder die Beteiligung an weiteren juristischen Personen können nicht gegen die Stimmen eines der Verbandsmitglieder gefasst werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung in jedem Kalenderjahr mindestens einmal ein. Sie ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit der Verbandsversammlung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 10

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung Kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen; insbesondere erledigt er in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.



- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, ausgenommen Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Die Übertragung dieser Angelegenheiten kann nicht im Einzelfall, sondern nur allgemein durch Beschluss der Verbandsversammlung widerrufen werden.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 11

Der Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und 5 weiteren Verbandsräten, die nach den Vorschlägen der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung durch Beschluss bestimmt werden. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Der Verbandsausschuss erledigt die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten als beschließender Ausschuss.
- (4) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch vor jeder Verbandsversammlung.

§ 12

Die Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Erding.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte. Insoweit untersteht sie dessen Weisungen.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter/in), die von der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Programmbeirates beratend teil.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsleiter übertragen. Insoweit unterliegt der Geschäftsleiter den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. Die Übertragung ist jederzeit widerrufbar.
- (6) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 10 Abs. 3 sowie weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zur selbstständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.



§ 13 Der Programmbeirat

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Programmbeirat als beratenden Ausschuss.
- (2) Der Programmbeirat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und acht Programmbeiräten. Die Programmbeiräte werden von der Verbandsversammlung mit Mehrheit der Einzelstimmen bestellt.
- (3) Der Programmbeirat berät den Verbandsvorsitzenden, die Verbandsversammlung, den Verbandsausschuss und den/die Geschäftsleiter/in. Er empfiehlt den zuständigen Gremien die Beschlussfassung über die jeweiligen Semesterprogramme sowie alle grundsätzlichen Fragen des Angebotes der Erwachsenenbildung.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KommHV-Kameralistik.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes aus dem laufenden Volkshochschulbetrieb sowie die Zuschüsse nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung und sonstige öffentliche Zuschüsse zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder und dem Verhältnis der Teilnehmer an Veranstaltungen der Volkshochschule. Die Gewichtung erfolgt hierbei wie folgt: 70 % des ungedeckten Bedarfes über den Schlüssel der Einwohnerzahl und 30 % über den Schlüssel der jeweiligen Teilnehmer aus den Gemeinden an Veranstaltungen. Maßgebender Zeitpunkt für die Teilnehmerzahlen ist das Vorvorjahr. Maßgebender Zeitpunkt für die Einwohnerzahl sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichten Einwohnerzahlen vom jeweiligen 31.12. des Vorvorjahres.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 16 Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 - a) der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes, getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan,
 - b) des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen),
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 - d) des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - e) der Umlagen.



- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst ein Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 bekannt gemacht.

§ 17 Zwischenberichte

Die Geschäftsleitung hat den Verbandsmitgliedern halbjährlich über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich zu berichten.

Die Geschäftsleitung hat zudem dem Verbandsausschuss halbjährlich in der Verbandsausschusssitzung entsprechend zu berichten.

§ 18 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Fachkräfte können zugezogen werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Verbandsräten, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestimmt werden.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung und der Abschlussprüfung sowie der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung festgestellt und – soweit keine maßgeblichen Gründe dagegen sprechen – die Entlastung erteilt. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie mit Einschränkungen aus, wären die maßgeblichen Gründe hierfür anzugeben.
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.



§ 21 **Abwicklung**

- (1) Nach der Auflösung wird der Zweckverband abgewickelt. Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Nach Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel in § 15 Abs. 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Erding amtlich bekannt gemacht.

§ 23 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2011, zuletzt geändert durch die Fassung vom 17.10.2013, außer Kraft.

Erding, den 02.12.2016
Zweckverband Volkshochschule im Landkreis Erding

gez. Hans Peis
Verbandsvorsitzender



Termine

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 1
Mittwoch 04.01.2017

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.
Hörsprechtage finden statt:

jeweils Dienstags

**17.01.2017
07.03.2017
02.05.2017
27.06.2017**

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430



<http://www.kms-erding.de/>



VOLKSHOCHSCHULE
Landkreis Erding e.V.

<http://www.vhs-erding.de/>



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 1
Mittwoch 04.01.2017

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen-**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung
und Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich
Tel. 08122-581191
oder Frau Kless Tel. 08122-581309 nach
tel. Terminvereinbarung"

Ganzjährig jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 1
Mittwoch 04.01.2017



Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24

85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**

von **10.00 bis 17.00 Uhr**

(Einlass bis 16.30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 1
Mittwoch 04.01.2017

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 17.00 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat